

Nutzungen, auf Abtretung von Grund und Boden, ja vielleicht auf Summen zu belangen, die er kaum ererbt?

Allen diesen möglichen und nach der Erfahrung außerdem gewiß nicht außenbleibenden Chikanen mit den kräftigsten Maßregeln entgegen zu treten, Sicherheit des Rechts und des Eigenthums zu schaffen, weitaussehende, kostspielige Prozesse abzuschneiden, mußte sich daher der Gesetzgeber zur Aufgabe stellen. Er löste sie damit, gänzlichen Verlust des Rechts anzudrohen, wenn dasselbe nicht binnen einem gewissen Zeitraume geltend gemacht worden, er fand dieses Mittel in der Verjährung.

Wägt man nun die Gründe für und wider die Verjährung gegen einander ab, so wird man, bleibt es auch eine Wahrheit, daß sie eine Beschränkung der freien Gebahrung mit seinen Rechten ist, doch nicht behaupten können, daß der Gesetzgeber sie geschaffen, bloß um im Wohlgeföhle des Regierens das Volk zu bevormunden. Er rief sie vielmehr ins Dasein als eine derjenigen Formen, welche, als das Nothrecht für menschliche Ruhe, Schutz für Recht und Eigenthum, und Gewähr gegen den unausgesetzten Kampf über Mein und Dein bieten sollte.

Mit dem Anerkenntnisse des hohen Werthes der Verjährung ist jedoch die Frage noch keineswegs beantwortet: welche Fristen die geeignetsten seien, um auf der einen Seite den Zweck der Verjährung zu erreichen, auf der andern Seite aber auch sich nachtheiliger Eingriffe in das Geschäftsleben der Privaten möglichst zu enthalten? Es ist dabei zwischen der erwerbenden und erlöschenden Verjährung wesentlich zu unterscheiden. Die erwerbende Verjährung ist nach dem Dafürhalten der Deputation jedenfalls von einer sehr langen Frist abhängig zu machen, weil bei wichtigen Rechten, als z. B. Eigenthum und dinglichen Berechtigungen eine allzugroße Verkürzung derselben leicht eine zu große Beweglichkeit dieser Rechte herbeiführen, und dadurch gerade die Rechtsicherheit untergraben werden würde. Es kann daher bei der erwerbenden Verjährung, ganz abgesehen davon, daß die Petition darauf gar nicht gerichtet ist, an eine Verkürzung der jetzt bestehenden Frist ohnmöglich gedacht werden, ja, es dürfte nach dem, was darüber angedeutet worden, sich weit eher deren Verlängerung rechtfertigen lassen.

Im Allgemeinen muß dies nun zwar auch bei der extinctiven Verjährung Geltung haben, denn indem durch dieselbe Jedem ein Recht verloren geht, wächst dem Gegner die Freiheit von einer Verbindlichkeit zu; ein Umstand, der mit den Ergebnissen der erwerbenden Verjährung insofern gleich ist, als auch hier eine Partei vorhanden ist, welche Etwas gewinnt, während die andere verliert. Allein nichtsdestoweniger bietet uns das bewegte Leben eine umfangliche Zahl von Fällen, welche im Bezug auf die Extinctivverjährung uns einen ganz anderen Gesichtspunkt anweisen.

Der alltägliche Verkehr ist es, von welchem mehr oder weniger ein Jeder in der bürgerlichen Gesellschaft betroffen wird. Reiche und Arme, Hohe und Niedere, Geschäftige und Geschäftlose müssen diesem täglichen Verkehre verfallen, schon um deswillen, weil sie sich nicht einmal die gewöhnlichsten Lebensbedürfnisse befriedigen könnten, ohne mit dritten Personen — z. B. mit Schuhmacher, Schneider, Bäcker, Kaufmann u. s. f. — in eine gewisse Verbindung zu treten. Jeder Schritt im täglichen Verkehre erzeugt aber Forderungen auf der einen, und Verbindlichkeiten auf der andern Seite. Ueberrechnet man sich nun bei einer einzigen Familie die Zahl der Fälle, in welchen sie

nur in einem Jahre mit dritten Personen in Verkehr zu treten genöthigt ist, so wird man deren schon Hunderte, und in 4 bis 5 Jahren schon Tausende zählen, die nach der Natur des Verkehrs auch Tausende von verschiedenen Forderungen, Tausende von verschiedenen Verbindlichkeiten hervorrufen. Um wie viel mehr muß diese Zahl in 20 und 30 Jahren anwachsen! Sie wird sich bis zu dem Unglaublichen in einem solchen Zeitraume steigern, zumal wenn man sich ein ausgebreitetes Berufsgeschäft denkt, bei welchem — um eine Thatsache aus dem eignen Vaterlande zu erwähnen — die geschäftlichen Beziehungen so umfanglich sind, daß von einem einzigen Handlungshause bloß für Briefporti alljährlich über 8,000 Thlr. — ausgegeben werden.

Solche durch den täglichen Verkehr erzeugte Massen von Forderungen und Verbindlichkeiten erst nach 31 Jahren 6 Wochen und 3 Tagen mit Sicherheit getilgt zu wissen, ist eine Gefahr, die weder in ihrer Existenz, noch in ihrer Größe eines Beweises bedürfen möchte. Denn wo ist der Mann, welcher auch über die kleinste Zahlung Quittung forderte, und der, wenn er es thun würde, ein Menschenalter hindurch die zahlreichen Ballen solcher Quittungen als Kleinodien ängstlich bewahrte? Geseht, es seien einige Hunderte von solchen Seltenheiten zu finden; so wird man doch von ihnen nicht behaupten wollen, daß sie allein schon das große Publicum, das ganze Volk repräsentirten. Ja, selbst alle diese Sorgfalt für Quittungen ist, abgesehen von deren unverschuldetem Verlust durch Brand und sonst, schon dann vereitelt, wenn z. B. der Schuhmacher oder Schneider, Troß der erhaltenen Zahlung die Schuld in seinem Buche nicht gestrichen hat, und seine Erben die Quittung ableugnen. Diese Sorgfalt ist ferner vereitelt, wenn die Empfänger der Zahlung sammt den Ihrigen nicht schreiben können, und wenn die Zahlung für solche Einzelverkäufe geleistet wird, bei welchen nach der Volkssitte Quittungen gar nicht ausgestellt zu werden pflegen. Man stütze sich auch nicht auf das Vorhandensein von Zeugen, denn oft ziehen sie in die Ferne, verlieren nach Jahrzehnten die zu bezeugenden Thatsachen aus dem Gedächtniß, oder versterben, bevor sie noch zum Schutz angerufen werden können.

Je reger der Verkehr ist, desto größer wird die Masse des Geschehenen sein, und desto leichter selbst dem eignen Gedächtnisse die Einzelheiten entrückt werden. Und nun führe man sich noch das tagtägliche Ereigniß vor die Seele, daß — wegen Gegenständen des gewöhnlichen Verkehrs — Erben gegen Erben sich als Parteien gegenüberstehen, und man wird begreifen, daß das Maß aller Ungewißheiten damit so gefüllt wird, um Gewinn und Verlust von Processen füglich als tragische Zufälligkeiten betrachten zu müssen.

In der That muß es daher für Jeden, insbesondere aber für den Geschäftsmann als eine Wohlthat erscheinen, wenn er, durch Verkürzung der extinctiven Verjährungsfristen geschützt, den längst verflossenen Jahrzehnten seine Aufmerksamkeit entziehen und der Gegenwart zuwenden kann; wenn er, der seine Verbindlichkeiten treu erfüllte, weiß, daß mit Ablauf der Verjährungsfrist er und seine Erben gegen Ansprüche schlechter Buchführer gesichert, nun mit Ruhe dasjenige Sein nennen kann, was er im Schweife seines Angesichts rechtlich erworben.

Hat die Deputation hiermit schon zu erkennen gegeben, daß sie sich von der hohen Nützlichkeit der Verkürzung der extinctiven Verjährungsfristen bei einzelnen Forderungen überzeugt hält, so darf sie dabei nicht unterlassen, auch noch eines anderen einflussreichen Moments zu gedenken, das ihre Ansicht